



Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

**Vorlage
16/4606**

alle Abg.

Hausanschrift
AegidiiKirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 6. Dezember 2016

Geschäfts-Nr.: VerfGH 13/16
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem Organstreitverfahren

der Partei Volksabstimmung, Landesverband Nordrhein-Westfalen

g e g e n

1. den Landtag Nordrhein-Westfalen
2. die SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen
3. die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen
4. die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

wegen Verfassungswidrigkeit der Einführung einer 2,5-vom-Hundert-Sperrklausel für die Wahlen der Räte in den Gemeinden, der Bezirksvertretungen, der Kreistage und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr durch das Kommunalvertretungsstärkungsgesetz

- VerfGH 13/16 -

übersende ich als Anlage einen Abdruck der Antragsschrift vom 29. November 2016 nebst Anlagen, die am gleichen Tag beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist. Das Verfahren wird unter dem o. g. Aktenzeichen geführt.

Gemäß § 18 Abs. 2 VerfGHG gebe ich Gelegenheit, bis zum 28. Februar 2017 zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Künftige Eingaben in dieser Sache bitte ich in 14 Exemplaren einzureichen.

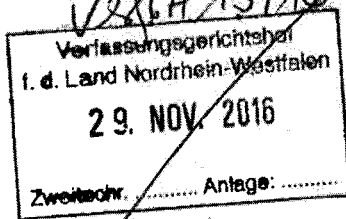
Dr. Brandts



Beglaubigt
Schmid, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

-Volksabstimmung-

**Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen
Landesverband Nordrhein-Westfalen**



**Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit**

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 29.11.2016

Einschreiben mit Rückschein

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster

vorab per Telefax: 0251 505-253

Organklage gegen das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere o.g. Organklage (10 Seiten Schriftsatz, 11 Anlagen) in einfacher Ausfertigung. Reicht eine Ausfertigung? Wenn nicht, bitte ich um Ihren Hinweis und Angabe, wie viel Exemplare Sie benötigen.

Von einer Eingabe beim Verwaltungsgericht Köln wissen wir, dass dort ein Exemplar ausreicht, weil die Vorgänge eingescannt und an die Verfahrensbeteiligten elektronisch verteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Fleck
Landesverbandsvorsitzender „Volksabstimmung“

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg.

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin,

Landesverbandsschriftführerin: Angelika Geerlgs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“,

Landesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-Volksabstimmung-

**Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen
Landesverband Nordrhein-Westfalen**



**Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit**

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 29.11.2016

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster

Telefax: 0251 505-253 (ohne Anlagen)

**Organklage der politischen Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“ zur
Einführung einer 2,5 %-Hürde bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (NRW)
durch den Landtag NRW als „Kommunalvertretungsstärkungsgesetz“**

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen, Kurzbezeichnung:
Volksabstimmung, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, vertreten durch ihren
Vorsitzenden, Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg **Klägerin**

gegen

1. den Landtag NW, vertreten durch die Präsidentin Carina Gödecke, Postfach 10 11 43,
40002 Düsseldorf, Tel.: 0211-884 0 und die Fraktionen der Parteien;
2. SPD, vertreten durch ihren Vorsitzenden Norbert Römer,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
3. Bündnis 90/Die Grünen, vertreten durch ihren Vorsitzenden Mehrdad Mostofzadeh,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
4. CDU, vertreten durch ihren Vorsitzenden Armin Laschet,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,

Beklagte

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen
Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-
Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:
Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt
sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin,
Landesverbandsschriftführerin: Angelika Geerlign, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum
Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für
die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“,
Landesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-2-

wegen Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung.

Namens und im Auftrag der Klägerin erhebe ich im Rahmen bewilligende Prozeßkostenhilfe (PKH) (siehe Anlage 5: Rechenschaftsbericht 2015 vom 27.09.2016 an den Deutschen Bundestag; die Klägerin ist mittel- und vermögenslos und erfüllt die Voraussetzungen für PKH) **Organklage und beantrage**, für Recht zu erkennen:

1. **Das Gesetz der Beklagten zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14. Juni 2016, GV. NRW. 2016. S. 442.**
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10744&val=10744&seite=442&sg=0&menu=1 (Anlage 1, Kopie aus dem Inhaltsverzeichnis recht.nrw.de)
ist mit der Landesverfassung unvereinbar, nichtig und aufzuheben.
2. **Die Präsidentin des Landtages NW zeigt die Abgeordneten des Landtags NW, die bei der Abstimmung über das angefochtene Kommunalvertretungsstärkungsgesetz mit Ja stimmten oder sich enthielten, beim GBA wegen Verdachts auf Verfassungshochverrat an.**

Begründung

Die Klägerin hat beim Bundeswahlleiter die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz hinterlegt: siehe das Verzeichnis der Parteien und politischen Vereinigungen, hier Seite 1; die Klägerin ist die lfd. Nr. 1 (Kopie Anlage 2),

Auszug aus den Unterlagen beim Bundeswahlleiter (Anlagen 3):
Anschreiben Bundeswahlleiter vom 26.10.2015,
Deckblatt der Unterlagen (Stand: 28.09.2015),
Bundesvorstandsmitglieder „Volksabstimmung“,
Bundessatzung Seite 1/2,
Auszug Programm.

Ergebnisprotokoll Landesmitgliederversammlung „Volksabstimmung“ NRW vom 07.05.2016 (Anlage 4), siehe Punkt 6 Neuwahl Landesverbandsvorstand,

Rechenschaftsbericht 2015 „Volksabstimmung“ vom 27.09.2016 an den Deutschen Bundestag als Nachweis für den PKH-Antrag (Anlage 5).

1. Das angefochtene Kommunalvertretungsstärkungsgesetz legt fest, dass Wahlvorschläge,

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:
Dr. Helmut Fleck, Gnelsenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53767 Sankt Augustin,
Landesverbandsschriftführerin: Angelika Geerlgs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“,
Landesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-3-

nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Räten der Gemeinden, den Bezirksvertretungen, den Kreistagen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr bestimmen, nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2,5% der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das bedeutet, dass die verfassungsgemäß gewählten Ratsmitglieder, die keiner Gruppierung angehörten, die 2,5 oder mehr vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, ihres Vertretungsrechtes verlustig gehen, vom Rat ausgeschlossen und die Ratssitze der verfassungswidrig Ausgeschlossenen verfassungswidrig von verfassungswidrig ungewählten Mitgliedern derjenigen Gruppierungen besetzt werden, die 2,5 oder mehr vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhielten. Die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes ist offenkundig und in ihrem Zustandekommen nur verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der beschließende Landtag NW selber verfassungswidrig zusammengesetzt war und ist, arg. Tillessen-Urteil, und

„Die frevlerische Handlung immerfort weitere nachzeugt“ (Aischylos, Agamemnon 758f.).

Die Verfassungswidrigkeit des Landtages NW bedeutet, dass die im Tillessen-Urteil vom Tribunal Général in Rastatt am 6.1.1947 getroffene analog bindende Feststellung anzuwenden ist, dass das angefochtene Kommunalvertretungsstärkungsgesetz unter Umständen zu Stande gekommen ist, die eine offenkundige Gesetzswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das Gesetz analog zum sogenannten Ermächtigungsgesetz vom 23.3.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das infolge der Personalunion von Regierung und Gesetzgebung eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte, und dass es durch die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden in der Hand der Ministerpräsidentin, Minister und parlamentarischen Staatssekretäre alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Gewaltentrennungsgebot, Art. 20(2)2 GG, entsprechenden Staatsgewaltausübung verletzt. Es macht keinen Unterschied in der Verfassungswidrigkeit der Zusammensetzung eines Parlaments, ob Abgeordnete, die hineingehören, ausgeschlossen werden und/oder Exekutivbedienstete (Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre), die nicht hineingehören, im Parlament als abstimmfähige Mitglieder sitzen. 1933 waren es 82 ausgeschlossene Kommunisten, in NRW 2016 sind es die unbestimmt vielen verfassungsgemäß gewählten Abgeordneten, deren Landtagssitze von Exekutivbediensteten usurpiert werden, bzw. die unbestimmt vielen verfassungsgemäß gewählten Bürgervertreter, deren Gruppierung unter 2,5% der abgegebenen Stimmen blieb und deren Gemeinderatssitze von Ungewählten eingenommen werden. Die gegenwärtige Verfassungspraxis in NRW ist sogar noch frevlerischer als die Machtergreifung 1933, weil NRW sowohl gewählte Abgeordnete ausschließt wie auch Exekutivbedienstete als Gesetzgeber zulässt.

Diese Tribunal-Entscheidung ist im Staatsarchiv in Freiburg archiviert und bis heute für alle Behörden, Gerichte und Gesetzgeber der BRD auch gemäß Art. 4 des 2. Gesetzes v.

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53767 Sankt Augustin,

Landesverbandsschriftführerin: Angelika Geerlitz, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“,

Landesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-4-

23.11.2007 über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministers bindend, denn es machte die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe des Tribunals allgemeingültig, Zitat:

„Die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend.“

Daher kann das angefochtene Kommunalvertretungsstärkungsgesetz nicht wirksam sein, und seine Nichtigkeit schließt die Anwendung seiner Bestimmungen aus, da es die mit ihm amputierten Gemeinderäte insgesamt verfassungswidrig macht.

Das Gleiche gilt für alle übrigen Gesetze, die der Landtag NW erließ, weil seine verfassungswidrige Zusammensetzung, da Abgeordnete von Partelen bestimmt werden, auf die kein Bürger Staatsgewalt übertragen kann, und zwischen Legislative und Exekutive statt Gewaltentrennung Personalunion herrscht, von Anfang an durchgehend bis heute besteht und NRW zur Gewalteneinheitstyrannis = Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung pervertiert. Die Klägerin darf also nur nach dem Grundgesetz und den Menschenrechten behandelt und muss von sie einschränkenden bürgerbelastenden Bestimmungen einfacher Landesgesetze verschont werden, denn sie sind z.Z. verfassungswidrig, auch wenn sie landesverfassungsändernd mit Zweidrittelmehrheit erlassen wurden.

Der Hintergrund des Tillessen-Urteils ist erhellend und sei kurz ins Gedächtnis gerufen:

Tillessen, Marineoffizier im 1. Weltkrieg, beging 1921 einen Fememord am Zentrumspolitiker Erzberger, entzog sich zunächst seiner Verhaftung durch Flucht, kam dann aber in den Genuss der Straffreiheitsverordnung, die Reichspräsident von Hindenburg am 21.3.1933 unterschrieb, und diente wieder in der Kriegsmarine bis zum Korvettenkapitän. Nach dem Krieg wurde Tillessen angezeigt, verhört, verhaftet und angeklagt. Das LG Offenburg lehnte die Verfahrenseröffnung ab, das OLG Freiburg sprach ihn frei, beide unter Hinweis auf die Straffreiheitsverordnung von 1933. Nach Haftentlassung entführte der Geheimdienst Tillessen nach Frankreich, und der Richter am OLG, der ihn freigesprochen hatte, wurde entlassen. Das Tribunal Général als oberstes Gericht der französischen Besatzungszone verkündete am 6.1.1947 in Rastatt, dass die Straffreiheitsverordnung von 1933 unanwendbar sei, da der sie erlassende Reichstag 1933 wegen des Ausschlusses von 82 Abgeordneten gesetzwidrig und gewalttätig zusammengesetzt war. Diese rechtlichen Entscheidungsgründe binden seitdem alle deutschen Gerichte, Behörden und Gesetzgeber. Tillessen blieb bis 1952 in Haft und erlangte dann Haftverschonung, Strafaussetzung und Begnadigung. Die weiterhin gültigen Rechtsgrundsätze des Tillessen-Urteils sind analog auf die NRW-Gemeinderäte anzuwenden, soweit sie durch Anwendung des angefochtenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetzes verfassungswidrig zusammengesetzt sind.

- Volksabstimmung -

Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin,

Landesverbandschriefführerin: Angelika Geerlgs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“,

Landesverbandeschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-5-

2. Die Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetzes kann gar nicht überschätzt werden, da die Ausschließung verfassungsgemäß gewählter Ratsmitglieder und ihre Ersetzung durch ungewählte „Korumpols“ (Wellershoff) der Ausschließer eine ungeheuer dreiste Sabotage und Verfälschung des ewig gültigen, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsatzes der Volkshoheit, Art. 20(2) GG, darstellt, und es ist nicht abwegig, die berühmte Staatsmetapher Agrippae Menenii Lanati, vgl. Livius, Ab urbe condita 2, 32, 9, aufzugreifen. Das angefochtene Kommunalvertretungsstärkungsgesetz ordnet eine Amputation aller Kleinorgane am gesunden (= verfassungsgemäß zusammengesetzten) Körper des Gemeinderates an, so dass nur ein tumber Grobkörper aus Armen, Beinen, Kopf und Rumpf mit seinen Innereien übrigbleibt, während die leeren Augenhöhlen und die Löcher, wo einst Nase und Ohren saßen, mit Xenogewebe aus dem Hinterbacken, dem nicht gewählten Tross der verbleibenden Parteien, aufgefüllt werden. Die abgeschnittene Zunge braucht sogar überhaupt nicht ersetzt zu werden, da der Restkörper noch andere Geräuschquellen bereithält. Damit geht dem Körper des geschundenen Gemeinderats, obwohl er beinahe noch so aussieht wie ein verfassungsgemäßer, die sonst als höchster Wert so gepriesene Vielfalt verloren, und gerade die kleinen feinfühligsten Sinnesorgane, mit denen er den Willen der Bürgerschaft sehen, hören, erkennen und aussprechen soll und könnte, fehlen ihm. Blind, taub, ohne Sprache, Geschmack und Geruchssinn, aber hocheffizient, taumelt der Verstümmelte entfremdet in teurer Zweckverfehlung durch die Verfassungslandschaft, unfähig zur Erfüllung des Verfassungsauftrags, die Gemeinde nach dem Willen ihrer Bürger zu verwalten.

Es ist nahezu ausgeschlossen, dass die beklagten Schwarz-Rot-Grün-MdL mit dem angefochtenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetz ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Überzeugung Ausdruck verliehen, denn es ist irrational = denk-gesetzwidrig, also objektiv willkürlich und unmittelbar nichtig ex tunc, arg. FG Münster v. 25.4.2006 zu 11 K 1172/05 E, anzunehmen, die GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung als Voraussetzungen für einen GG-Rechtsstaat könnten real auch fehlen, ohne dass der nur mit ihnen mögliche Erfolg GG-gemäßer Staatsgewaltausübung, insbesondere Gesetzgebung ausbliebe.

Es ist also von zumindest bedingtem Vorsatz auszugehen, so dass der Generalbundesanwalt, der gemäß §§ 120(1) Nr. 2, 142a(1) GVG, 81(1) Nr. 2 StGB zuständig ist, Kenntnis und Gelegenheit erhalten sollte, um wegen Verdachts auf Verfassungshochverrat zu ermitteln, der immer dann vorliegt, wenn Abgeordnete wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrer gesetzgebenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, indem sie Staatsmacht ergreifen, die ihnen das GG nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur im Rahmen von Rationalität, arg. BVerfGE 25, 352, 359f., von Menschenrechten und -würde, arg. Art. 1(1), (2) GG, und von Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. Art. 20(2) GG, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

- Volksabstimmung -

Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin,

Landesverbandsschriftführerin: Angelika Geerlign, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“,

Landesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-6-

Verfassungshochverrat im Amt begeht auch, arg. § 13(1) StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterlässt, mit seiner gesetzgebenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht.

Verfassungshochverrat durch Unterlassen liegt als Dauerdelikt bei allen Abgeordneten vor, solange sie nicht ihre getrennte persönliche Mehrheitswahl auf Zeit unmittelbar durchs Volk beschließen, sondern statt dessen die als verfassungswidrig erkannte gegenwärtige Gewalteneinheitstyrannis (= Reallnexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, Volksmund: „Verklag' die Hex' beim Teufel!“) mit ihrem systembedingten Unrecht stützen und festigen.

3. Das angefochtene Kommunalvertretungsstärkungsgesetz ist auch wegen Verstoßes gegen das Bürgergrundrecht auf Gemeindegewalt, Art. 28(2) GG und 78(1)1 LVerf NW, und gegen das Subsidiaritätsgebot, Art. 23(1)1 GG, mit der Landesverfassung unvereinbar. Es fordert, dass staatliche Eingriffe, hier des Landes, grundsätzlich nur unterstützend und nur dann erfolgen, wenn die jeweils tiefere hierarchische Ebene, hier die Gemeinde, nicht in der Lage ist, die erforderliche (Eigen-)Leistung zu erbringen, d.h., die höhere Einheit Landtag darf erst dann in die Belange der tieferen Ebene Gemeinde eingreifen, wenn letztere eine zu ihrem Rechts- und Aufgabenkreis gehörende, nach ihrer Auffassung notwendige Regelung nicht selber treffen kann. Auch ob eine Regelung überhaupt dem Subsidiaritätsgrundsatz unterfällt, entscheidet allein die Gemeinde in freier Selbstbestimmung. Dieser Vorrang der kleineren hierarchisch niederen Einheit ist unter anderem Namen seit Jahrtausenden unbestrittener Bestandteil des gesamten Rechts, arg. Papinian in Dig. 50, 17, 80:

„in toto iure generi per speciem derogatur, et illud potissimum habetur quod ad speciem directum est“

(im ganzen Recht wird dem Allgemeinen durch das Besondere Einhalt geboten, und das wird für das stärkste gehalten, das auf das Besondere gerichtet ist). Ähnlich auch Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, 1748:

"Lorsqu'une loi n'est pas nécessaire, il est nécessaire de ne pas faire la loi"

(Wenn ein Gesetz nicht notwendig ist, ist es notwendig, das Gesetz nicht zu machen).

Der Landtag hat weder nachgewiesen noch ist es irgendwie ersichtlich, dass hier sämtliche NRW-Gemeinden eine Sperrklausel gegen gewählte Bürgervertreter kleiner Gruppierungen verlangen oder einer solchen Sperre bedürfen, im Gegenteil ist bis zum Nachweis des Gegenteils anzunehmen, dass die Gemeinden sich mit der verfassungsgemäßen Gesetzeslage ohne Sperrklausel selbst verwalten können, die Anwesenheit

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg.

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin.

Landesverbandschritfführerin: Angelika Geerlgs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“.

Landesverbandschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-7-

verfassungsgemäß gewählter Ratsmitglieder kleinerer Gruppierungen in den Gemeinderäten nützlich ist und von den Bürgern als demokratische Vielfalt und gerechte Spiegelung ihres Meinungsspektrums gutgeheißen wird. Die naheliegende Vermutung, dass es sich bei dem angefochtenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetz um eine nicht notwendige Gesetzgebung handelt, die sich aus reinen Selbststärkungs- und Konkurrentenschwächungsbestrebungen des schwarz-rot-grünen Machtblocks im NRW-Landtag speist, ist nicht widerlegt, muss aber rational widerlegt werden, bevor das Gesetz wirksam werden kann, weil eine ausschließlich auf das NRW-Landeswohl gerichtete Überzeugung bei den Gesetzesinitiatoren anzunehmen wegen der NRW-Gewalteneinheitstyrannis = Realinexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung denkgesetzwidrig wäre, da eine verfassungsmäßige Gesetzgebung nur unter verfassungsmäßigen Bedingungen möglich ist.

Um den starken Verdacht einer schwarz-rot-grünen Ultra-vires-Selbstbedienung zu Gunsten gleichgesinnter Parteigenossen in den Gemeinderäten und zum Nachteil aller Abweichler und einer politischen Säuberung der Gemeindeszene von ihnen wie unter Erdogan zu entkräften, schlägt die Klägerin eine Volksabstimmung über das angefochtenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetz vor.

Alein schon das Gedankenexperiment einer solchen reicht aus, um das Gesetz als gegen das Landeswohl gerichtet zu entlarven. Die Mehrheit der Bevölkerung hat zwar merkwürdigerweise Schwarz-Rot-Grün gewählt, aber nicht ihren verborgenen Hang zum Totalitarismus. Die öffentliche euphorische Willkommenheißung einer bunt gemischten Bevölkerung durch das schwarz-rot-grüne Establishment kontrastiert krass mit seinem im angefochtenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetz bekundeten Willen, diese Buntheit auf keinen Fall in den Gemeinderäten, wo sie dann als Zersplitterung gebrandmarkt wird, repräsentiert zu sehen.

Auch die zuweilen angeführte Begründung gegen Vertreter kleiner Gruppierungen in den Gemeinderäten, sie erschweren die Arbeit der Verwaltung, ist haltlos, denn es ist seit jeher anerkannt, dass die Erleichterung des Behördenhandelns niemals eine Einschränkung von Grundrechten rechtfertigen kann.

Ohne Frage ist die Drei-, am besten Einparteiensherrschaft die effizienteste Form der Machtausübung, weil der Wille des obersten Parteiführers sofort in jedem Winkel des Landes durchgesetzt werden kann, aber auch eben diejenige, die das meiste und größte Unrecht, selbst ohne den bösen Willen des Machthabers, allein durch sein Machtmonopol zwangsläufig herbeiführt. Die Beklagten seien daran erinnert, dass das sozialistische Idol Stalin bei jeder Gelegenheit verkündete, er liebe alle seine Volksgenossen, und damit viele Intellektuelle außerhalb seines Machtbereichs bis heute narrete.

4. Die Klägerin ist eine solche noch kleine Partei, die bei Fortbestand des angefochtenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetzes der Sperrklausel in vielen Gemeinden zum Opfer

- Volksabstimmung -

Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin,

Landesverbandschriefführerin: Angelika Geerlgs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“,

Landesverbandschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-8-

fallen könnte. Damit würden die für die Klägerin ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen nach demokratischen Grundsätzen die mit ihnen volkslegitimierten Bewerber zu Gemeinderäten machen, aber wenn die Hürde von 2,5% nicht erreicht wird, würde ihnen dieser Status durch die Wahlbehörden wieder aberkannt, und die auf die Bewerber der Klägerin entfallenen Sitze im Gemeinderat blieben nicht etwa leer, sondern würden auf die Bewerber anderer Parteien verteilt. Die Bürger, die die Klägerin gewählt haben, wären im Gemeinderat nicht nur nicht durch die von ihnen gewählten Bewerber vertreten, sondern entgegen ihrem Bürgerwillen von entgegengesetzt ausgerichteten Parteigenossen, die aus der Reserveliste größerer Parteien, ohne gewählt zu sein, heranrücken, scheinvertreten. Die Klägerin kann unter diesen Bedingungen ihren Wählerauftrag, den Wählerwillen mit gewählten Vertretern in den Gemeinderäten zur Geltung zu bringen, nicht wahrnehmen und bittet das angerufene hohe Gericht, diesen mit dem angefochtenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetz begangenen doppelten Verfassungsbruch:

Ausschluss gewählter Vertreter aus den Gemeinderäten und Einschleusung nicht gewählter in sie rückgängig zu machen.

Hier als Zusammenfassung noch ein Fakten aus der praktischen Arbeit in der Kommunalpolitik, die gegen die Einführung einer Sperrklausel sprechen

Die vorstehenden Ausführungen der Klägerin werden weitgehend durch eine **Anfrage zur Einführung einer Sperrklausel bei Kommunalwahlen der Gruppe FREIE WÄHLER / PIRATEN und Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 15.09.2015** und der Antwort des Landrats im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.09.2015 nebst ausgefülltem Fragebogen der Ruhr-Universität Bochum bestätigt. Auf die dort gestellten Fragen und Antworten wird verwiesen (siehe Anlage 6). Sie zeigen, dass die Argumente der Beklagten völlig haltlos und aus der Luft gegriffen sind.

Anzumerken ist auch, dass gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag nur der Landrat und die großen Kreistagsfraktionen Tagesordnungspunkte beantragen können, nicht Kleinstfraktionen, Kreisgruppen oder fraktionslose Mitglieder. Wenn also behauptet wird, dass „Tagesordnungen anschwellen und sich Sitzungen in unververtretbarem Maße in die Länge ziehen“ (Andreas Wohland, Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW im „Städte- und Gemeinderat“, Ausgabe Mai 2016), so ist eine solche Äußerung falsch und durch die Anfrage im Siegburger Kreistag Anlage 6 widerlegt.

Wenn der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises auf die Frage: „**Besetzen Kleinstfraktionen, Kreistagsgruppen oder fraktionslose Mitglieder Themenfelder, die von den etablierten Parteien nicht berücksichtigt werden?**“ antwortet: „trifft eher zu,“ (siehe Anlage 6, Punkt 11 Fragenkatalog Ruhr-Universität Bochum), kann der Vertreter der Klägerin (hier der

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg.

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin,

Landesverbandsschriftführerin: Angelika Geerlign, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“.

Landesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-9-

Unterzeichner des Schriftsatzes) dies als Kreistagsabgeordneter „Volksabstimmung“ bestätigen und viele Beispiele nennen, z.B. die Anfrage „**Arbeitslose Jugendliche und erwerbsfähige Leistungsbezieher im SGB II-Bezug (Hartz IV) unter 25 Jahre und auf Hartz IV angewiesene Kinder im Rhein-Sieg-Kreis**“ vom 13.08.2016 und die Antwort des Landrats vom 02.08.2016 (Anlage 7) und die Anfrage „**Alten- und Pflegeheimkosten im Rhein-Sieg-Kreis**“ vom 13.09.2016 und die Antwort des Landrats vom 21.09.2016 (Anlage 8). Die Klägerin verweist vollinhaltlich auf die Ausführungen in den Anlagen 7 und 8.

Aufgrund der Anfragen des Kreistagsabgeordneten „Volksabstimmung“ sehen sich CDU und GRÜNE im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises veranlasst, im Doppelhaushalt 2017/2018 Mittel (200.000 Euro) zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen einzustellen (siehe Anlage 9, Antrag vom 15.11.2016). Der Antrag wurde im Sozialausschuss am 17.11.2016 beschlossen, dem der Unterzeichner als beratendes Mitglied auch angehört. „Ich habe den Antrag von CDU/GRÜNE natürlich ausdrücklich begrüßt!“

Dass die Anfrage zu den Alten- und Pflegeheimkosten angesichts der Pflegeheimskandale wirklich aktuell ist, wird sicher auch niemand bestreiten.

Wenn Themen, die die etablierten Parteien nicht berücksichtigen, nicht mehr aufgegriffen werden, steigt sicher die Politikverdrossenheit noch mehr und das will doch sicher niemand.

Einige zusätzliche Mandate für die etablierten Parteien - das sei Mandatsklau, heißt es in einer Pressemitteilung der ÖDP vom 20.10.2016, siehe Anlage 10 - bringen für die Wählerinnen und Wähler außerdem gar nichts, weil diese Mandate dem Fraktionszwang zum Opfer fallen. Eigeninitiativen einzelner Abgeordneten/Ratsmitglieder in den kommunalen Gremien, z.B. die Kommunalaufsicht anrufen, gibt es nicht. Wer die entwickelt, wird bei der nächsten Wahl nicht wieder aufgestellt.

So hat das Ratsmitglied „Volksabstimmung“ im Siegburger Stadtrat z.B. mit einer Eingabe an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Kommunalaufsicht) die Gehaltserhöhung des Bürgermeisters beanstandet und um Klärung gebeten, welche Einwohnerstatistik (fortgeschriebene Volkszählung von 1987 oder der Zensus 2011) denn die wirkliche Rechtsgrundlage für die Gehaltserhöhung sei.

Die Kommunalaufsicht kam zu dem Ergebnis, dass die auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebene Statistik maßgebend sei und Siegburg zum maßgeblichen Stichtag nur 30.173 Einwohner hatte, also die Marke 40.000 Einwohner für eine Gehaltserhöhung von B5 nach B6 nicht erreicht hatte. Der Bürgermeister musste also das Geld zurückzahlen (siehe anbei Anlagen 11, Eingaben Ratsmitglied „Volksabstimmung“ vom 04.02.2015 und 25.02.2015, Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 30.04.2015 und das Echo in der

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin,

Landesverbandsschriftführerin: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“.

Landesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

-10-

Lokalpresse). Ein Fraktionsmitglied der etablierten Parteien hätte sich nie getraut, eine solche Eingabe zu machen.

Also, die Einführung einer Prozenzhürde bedeutet auch weniger Opposition und damit weniger Kontrolle der Verwaltung und der regierenden Fraktion/Koalition.

Das „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungstärkungsgesetz)“ verstärkt sicher die Fraktionen, die dieses Gesetz beschlossen haben (CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN), schwächt aber die Belange und Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Das ist aber mit der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen unvereinbar.

Die vom Landtag NRW beschlossene 2,5-Prozenzhürde für Kommunalwahlen muss im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zwingend aufgehoben werden!

Außerdem hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2014 - 2 BvE 2/13 – darauf hingewiesen, dass Sperrklauseln verfassungswidrig sind, weil sie das Aufkommen neuer Parteien unzulässig erschweren.

H. Fleck

Dr. Helmut Fleck
Landesverbandsvorsitzender NRW „Volksabstimmung“
Mitglied im Rat Kreisstadt Siegburg „Volksabstimmung“
Mitglied im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises „Volksabstimmung“



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gnelsenastraße 52c, 53721 Siegburg

Anlagen: 11

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Landesverbandsvorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“:

Dr. Helmut Fleck, Gnelsenastraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender: Hans Günter Austria-Zink, Mitglied im Rat der Stadt Sankt Augustin für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“: 53757 Sankt Augustin,

Landesverbandsschriftführerin: Angelika Geerlgs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bis zum Wohnungswechsel von Much nach Neunkirchen-Seelscheid Mitglied im Rat der Gemeinde Much für die politische Vereinigung (Partei) „Volksabstimmung“,

Landesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.